



---

**Freigabe einer Sanierungsfusion im Münsteraner Zeitungsmarkt**

Branche: Regionale Abonnement-Tageszeitungen

Aktenzeichen: B6 – 97/14

Datum der Freigabe: 1. September 2014

---

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der bisher bei Medienhaus Lensing („Lensing“) erscheinenden Ausgaben der *Münsterschen Zeitung* („MZ“) durch die Aschendorff GmbH & Co. KG, Münster („Aschendorff“), freigegeben.

Wesentlicher Gegenstand der Prüfung waren die Grundsätze zur Sanierungsfusion bei unselbständigen Betriebsteilen („failing division defense“). Das Bundeskartellamt hat hierbei die im Fall der *Dortmunder Lokalausgaben* (vgl. den parallelen Fallbericht vom 1.12.2014 zu B6-89/13) für die Pressefusionskontrolle entwickelte grundsätzliche Praxis fortgeführt. Das vorliegende Zusammenschlussvorhaben erfüllte die Voraussetzungen einer Sanierungsfusion, so dass die fusionskontrollrechtlichen Untersagungsvoraussetzungen im Ergebnis nicht vorlagen.

Lensing gibt im Ruhrgebiet (*Ruhr-Nachrichten*) und im Münsterland eine Reihe regionaler Tageszeitungen heraus. Im Raum Münster erscheint die *MZ*, die aktuell noch die Ausgaben Münster, Steinfurt und Greven (hier „Grevener Zeitung“) umfasst. Im Lauf der letzten Jahre hat Lensing bereits eine Reihe von zur *MZ* gehörenden Lokalausgaben eingestellt. Aschendorff gibt im Münsterland insbesondere die Tageszeitung *Westfälische Nachrichten* heraus. Auf den betroffenen Lesermärkten in Münster, Steinfurt und Greven ist die Zeitung *Westfälische Nachrichten* jeweils der einzige Wettbewerber der *MZ*. Auf den kontrollpflichtigen drei Anzeigenmärkten ist Aschendorff ebenfalls im Wesentlichen die einzige Wettbewerberin der Erwerbsobjekte. Auf allen betroffenen Märkten kommt es daher durch den Zusammenschluss zu einem (Quasi-)Monopol von Aschendorff.

Eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens kam damit nur in Betracht, wenn den Beteiligten der Nachweis der Voraussetzungen einer Sanierungsfusion oder der Presseausnahmeklausel<sup>1</sup> gelingt. Im vorliegenden Fall haben die Beteiligten durch eine umfassende Darlegung der

---

<sup>1</sup> § 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GWB

wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und des betroffenen Betriebsteils die Voraussetzungen einer sog. „*failing division defense*“ nachgewiesen. Auf die Anwendbarkeit der Presseausnahmeklausel kam es daher nicht an.

Die Grundsätze der Sanierungsfusion in der Variante der sog. „*failing division defense*“ waren im vorliegenden Fall anwendbar, da die Lokalausgaben der MZ bei Lensing einem abgegrenzten Geschäftsbereich zugeordnet waren, der hinreichend eigenständig geführt wurde, und dem Kosten und Erlöse unmittelbar und hinreichend eindeutig zugeordnet werden konnten.

Nach der Praxis des Bundeskartellamts ist ein Zusammenschluss nach den Grundsätzen der Sanierungsfusion mangels Kausalität nur dann freizugeben, wenn das Zielunternehmen nachweist, dass es

- aufgrund seiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten ohne den Zusammenschluss zwingend und kurzfristig aus dem Markt ausscheiden würde,
- seine Marktposition in diesem Fall ohnehin dem Erwerber im Wesentlichen zufiele und
- es keinen alternativen Erwerber, dessen Erwerb zu keinen oder geringeren Wettbewerbsproblemen führen würde, gibt.

Der Regelfall der Sanierungsfusion ist dabei die beantragte oder zumindest unmittelbar bevorstehende Insolvenz eines ganzen (rechtsfähigen) Unternehmens (*failing company*). An diesem durch objektive und gesetzlich geregelte Tatbestände gekennzeichneten Regelfall sind die Sanierungsbedürftigkeit und die Marktaustrittsprognose bei einem bloßen Unternehmensteil zu messen. In der Variante der „*failing division*“ ist aus Sicht des Bundeskartellamts ein mit dem Regelfall vergleichbarer objektiver Nachweis nur möglich, wenn der fragliche Betriebsteil in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht hinreichend eigenständig geführt wird (vgl. Fallbericht vom 1.12.2014, B6-89/13 – *Dortmunder Lokalausgaben*).

Bei einem Betriebsteil ist zur Erfüllung der Nachweisanforderungen maßgeblich, welche Erlöse und Kosten durch eine Einstellung des Betriebsteils tatsächlich *wegfallen* würden („Wegfallrechnung“). Erforderlich ist eine Betrachtung der Erlöse und Kosten der gesamten Organisation. Dabei muss berücksichtigt werden, wie sich diese auf alle Unternehmensteile verteilen. Außerdem müssen die beteiligten Unternehmen darstellen, wie sich eine Schließung des Unternehmensteils auf die fortgeführten Unternehmensteile auswirkt und dabei insbesondere erläutern, welche Gemeinerlöse und Gemeinkosten nach der Schließung verbleiben. Die gewählten Zuordnungen und Schlüsselungen müssen sach-

verursachungsgerecht und insbesondere auch robust sein. Es ist daher darzulegen und nachzuweisen, dass andere sachgerechte Schlüssel zu demselben Ergebnis führen. Die Betrachtung aller Betriebsteile muss außerdem mit dem testierten Jahresabschluss der Gesellschaft, in dem die tatsächlichen Kosten und Erlöse des gesamten Unternehmens dargestellt sind, konsistent sein. Die Situation des betroffenen Betriebsteils muss nach einer Gesamtbetrachtung aller objektiven und unternehmensindividuellen Umstände (insbesondere der verschiedenen Unternehmenskennzahlen, der Marktverhältnisse, der Schließungskosten und der bisherigen Praxis des Unternehmens bei der Schließung von Unternehmensteilen) nachhaltig krisenhaft sein.

Im vorliegenden Fall konnte Lensing nach diesen Grundsätzen den Nachweis des unmittelbar bevorstehenden Marktaustritts des betroffenen Betriebsteils MZ führen. Zunächst hat Lensing dabei dargelegt und nachgewiesen, dass die MZ in einer organisch gewachsenen, wirtschaftlich selbständig lebensfähigen Einheit erstellt und vertrieben wird und dass die Kosten und Erträge der Erstellung und des Vertriebs der MZ dieser Einheit ganz überwiegend direkt zugeordnet werden können. MHL hat darüber hinaus auf der Grundlage der dargestellten Anforderungen nachgewiesen, dass der Unternehmerteil ohne den Zusammenschluss wegen der wirtschaftlichen Situation nach einer Gesamtbetrachtung aller objektiven und unternehmensindividuellen Umstände zwingend kurzfristig aus dem Markt ausscheidet.

Maßgeblich für die Bewertung der Eigenständigkeit eines Betriebsteils sind die betriebswirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung der Gesamtorganisation des Unternehmens sowie die Einbettung der betroffenen geschäftlichen Aktivitäten und der Wertschöpfungsprozesse des Betriebsteils in diese Organisation. Für den Nachweis des Integrationsgrads ist aus Sicht des Bundeskartellamts die Darlegung des Gemeinkosten- und -erlösanteils mit nachvollziehbaren und beweiskräftigen Belegen unerlässlich. Neben der tatsächlichen und rechtlichen Organisation des Betriebsteils ist sein Gemeinkosten- und -erlösanteil ein wesentlicher Indikator für die bestehenden Freiheitsgrade der Unternehmensführung bei der Darstellung der wirtschaftlichen Situation des betroffenen Betriebsteils und bei der Entscheidung über seine Einstellung. Dabei ist die Darstellung der als Gemeinkosten behandelten Positionen auf der Grundlage einer umfassenden Kostenträgerrechnung eine sichere und beweiskräftige Methode. Eine qualifizierte Schätzung des Gemeinkostenanteils kann im Einzelfall ebenfalls ausreichen. Eine feste Höchstgrenze des Gemeinkostenanteils, die über die Anwendbarkeit der Grundsätze der Sanierungsfusion entscheiden könnte, ist dabei nicht zu ziehen, zumal der Gemeinkostenanteil nur einen Indikator für die Bewertung der Eigenständigkeit eines Betriebsteils darstellt. Bewegt sich der

Anteil der Gemeinkosten jedoch deutlich über 30 %, wird erfahrungsgemäß die Robustheit der Berechnungsergebnisse fragwürdig. Dieser Anteil entscheidet daher zumindest über die erforderliche Prüfungstiefe und die Anforderungen an die Beweiskraft von Unterlagen, die für die Zwecke der Fusionsprüfung erstellt wurden.

Lensing hat hierfür die mit der MZ im Zusammenhang stehende Organisation und die den Tätigkeiten der MZ zu Grunde liegenden Wertschöpfungsprozesse, die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen und die internen Leistungsbeziehungen dargelegt und dokumentiert. Es zeigte sich, dass sich wesentliche Wertschöpfungsbereiche seit jeher vor Ort in Münster befanden und die lokalen Betriebsteile in Münster auch aktuell mit relativ autonomen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet waren. Lediglich in einem beschränkten Umfang wurden redaktionelle Leistungen sowie zentrale Verwaltungsfunktionen von Lensing übergeordnet übernommen. Der Gemeinkostenanteil war demgemäß niedrig.

Der vorgefundene geringe Integrationsgrad erlaubte es dem Bundeskartellamt, die Anforderungen an die Qualität der Datenbasis und der vorgelegten Unterlagen entsprechend anzupassen. Danach reichten das vorgelegte und umfassend dokumentierte Wirtschaftsprüfer-Gutachten (WP-Gutachten), die von dritten Wirtschaftsprüfern testierten Kosten- und Marktaustrittsrechnungen und die damit korrespondierenden Jahresabschlüsse der Lensing-Gruppe aus, um in die Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit der drei übernommenen Ausgaben der MZ eintreten zu können.

Das vorgelegte WP-Gutachten enthielt neben einer Analyse der Kostenträgerrechnung für das gesamte Tageszeitungsgeschäft (alle Ausgaben) der Lensing-Gruppe drei Variationen der erforderlichen, im Gutachten als Marktaustrittsrechnung bezeichneten Wegfallrechnung. Die Ergebnisse wurden jeweils einer Sensitivitätsanalyse unterzogen und mit einer detaillierten Analyse möglicher Erlössteigerungs- und Kostensenkungspotentiale abgeglichen. Die Rechenwerke, auf denen das Gutachten aufbaute, wurden von dritten Wirtschaftsprüfern wiederum mit einem Fokus auf die Verursachungsgerechtigkeit der zugeschlüsselten indirekten Kosten und Erlöse geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Kostenträgerrechnung ließ sich zudem stichprobenartig mit den vorgelegten Jahresabschlüssen der Obergesellschaften von Lensing abgleichen. Die Ergebnisse des Gutachtens erwiesen sich als robust. Die verschiedenen methodischen Variationen der Rechenwerke und die darüber hinaus vorgenommenen Sensitivitätsanalysen gelangten innerhalb gewisser Bandbreiten immer zu dem gleichen Ergebnis.

Lensing hat auch nachgewiesen, dass die Situation der betroffenen Betriebsteile nach einer Gesamtbetrachtung aller objektiven und unternehmensindividuellen Umstände (insbesondere der verschiedenen Unternehmenskennzahlen, der Marktverhältnisse, der Schließungskosten und der bisherigen Praxis des Unternehmens bei der Schließung von Betriebsteilen) nachhaltig krisenhaft war. Das der MZ zugerechnete Unternehmensergebnis war für alle drei übernommenen Ausgaben seit mehr als fünf Jahren nachhaltig negativ. Die negative Differenz war auch erheblich. Die (negative) Umsatzrendite bewegte sich durchweg im zweistelligen Prozentbereich. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation war weder im Hinblick auf das von den Gutachtern detailliert und damit nachvollziehbar analysierte Erlössteigerungs- und Kostensenkungspotential noch in Bezug auf die allgemeine Marktentwicklung mit stetig zurückgehenden Auflagen und Anzeigenerlösen sowie einem nach wie vor nicht abgeschlossenen Strukturwandel im Zeitungsbereich zu erwarten. Auch erwies sich die Praxis von Lensing bei der Schließung von Betriebsteilen über die letzten Jahre als konsistent. Lensing hatte in den letzten 15 Jahren bereits eine Vielzahl von Lokalausgaben in ähnlicher wirtschaftlicher Lage geschlossen. Hätte das Unternehmen dagegen Betriebsteile in einer ähnlichen wirtschaftlichen Lage aus strategischen Gründen in der Vergangenheit fortgeführt, könnte nicht mehr davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlich schwacher Betriebsteil ohne den Zusammenschluss zwingend aus dem Markt ausscheiden müsste.

Zu dem Zusammenschlussvorhaben gab es auch keine wettbewerblich weniger schlechte Alternative. Insbesondere gab es keinen alternativen Erwerber. Lensing konnte zeigen, dass sie sich bereits seit fünf Jahren um den Verkauf der bereits damals defizitären MZ bemühte, wenngleich es sich auch nicht um einen durchstrukturierten und umfassend dokumentierten Verkaufsprozess handelte. Zu den angesprochenen potentiellen Erwerbern gehörte neben einem Finanzinvestor insbesondere eine ganze Reihe von Verlegern von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen. Problematisch war, dass Aschendorff, der als einziger Verlag ernsthaftes Interesse zeigte, schon zu den ersten Ansprechpartnern gehörte. Die Verkaufsgespräche mit Aschendorff zogen sich über mehrere Jahre hin. Sie gerieten mehrfach ins Stocken und wurden unterbrochen. Wie Dauer und Verlauf dieser Verkaufsgespräche nahelegen, konnte sich Lensing jedoch nicht sicher sein, die MZ am Ende auch tatsächlich an Aschendorff verkaufen zu können. Das gab den immer wieder aufgenommenen Verkaufsgesprächen mit dritten Verlagen hinreichend Glaubwürdigkeit.

Die neue Pressesanzierungsklausel<sup>2</sup> kam in diesem Fall nicht zur Anwendung (vgl. auch Fallbericht vom 1.12.2014, B6-89/13 – *Dortmunder Lokalausgaben*). Ob die Ausnahmeklausel

---

<sup>2</sup> § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GWB

auch eingreift, wenn – wie hier – die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung zu erwarten war, konnte daher offenbleiben.